

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 28. April 2005

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-217

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: IV 53-1.43.11-18/2004

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-43.11-180

Antragsteller:

MEZ Keramik GmbH
Hauptstraße 42
56307 Dernbach

Zulassungsgegenstand:

Kaminofen mit Wärmetauscher "Ancona Aqua"

Geltungsdauer bis:

26. April 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und fünf Anlagen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Der Zulassungsgegenstand ist der Kamineinsatz mit dem Wärmetauscher "Ancona Aqua" als anschlussfertige Baueinheit zur Erwärmung von Heizwasser auf max. 95 °C mit der Nennwärmeleistung von 3,5 bzw. 1,7 kW sowie zur Raumheizung mit der Nennwärmeleistung 6,7 bzw. 5,7 kW. Der zulässige wasserseitige Betriebsüberdruck beträgt 3 bar, der Wasserinhalt 11 l.

Der o.g. Kaminofen besteht im Wesentlichen aus dem Feuerraum und dem Wärmetauscher sowie dem Abgasstutzen.

Die bei Betrieb des Kaminofens im Feuerraum entstehenden Verbrennungsgase werden durch den Wärmetauscher und Abgasstutzen über den Schornstein ins Freie geleitet.

Nicht Gegenstand der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind die für den ordnungsgemäßen Betrieb des o.g. Kaminofens erforderlichen Anlagen und Einrichtungen zur Verbrennungsluftversorgung, Abgasführung, Wärmeverteilung und Brauchwasserversorgung.

1.2 Anwendungsbereich

Der in Abschnitt 1.1 beschriebene Kaminofen ist zur Erwärmung von Wasser als Wärmeträgermedium für Heizzwecke bzw. Brauchwassererwärmung sowie zur Raumheizung bestimmt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der Kaminofen mit Wärmetauscher muss in Konstruktion und Bemessung mit der geprüften und im Bericht vom TÜV NORD (Bericht Nr. 143PF04340 vom 28.07.2004) dargestellten Ausführung übereinstimmen. Zur generellen Identifikation dienen die Anlagen 1 bis 4 dieser Zulassung.

Der als Stahlkonstruktion gefertigte Kaminofen ist mit Keramik verkleidet.

Der Kaminofen enthält einen Feuerraum, der innen mit Schamotte ausgekleidet ist. In der Frontseite des Kamineinsatzes befindet sich die selbstschließende Feuerraumtür mit der Sichtscheibe. Der Kaminofen hat ein Holzfach und ein Warmhaltefach.

Der Kaminofen besitzt einen Schüttelrost aus Guss und darunter befindlichen Aschekasten. Am Aschekasten ist eine verstellbare Öffnung für den Eintritt der Primärluft mit einer Maximalgröße von 2,12 cm² vorhanden. Unter dem Warmhaltefach befinden sich für den Eintritt der Sekundärluft regelbare Öffnungen mit insgesamt 28 cm² freiem Querschnitt.

Oberhalb des Feuerraums ist eine Heizgasumlenkung aus Guss angeordnet.

Der aufgesetzte Wärmetauscher ist aus Kesselstahl St 37/2 gefertigt. Er enthält Längsrohre, einen Sicherheitswärmetauscher, der aus einer Rippenrohrbatterie besteht, zum Anschluss der thermischen Ablaufsicherung, Anschlüsse für Vor- und Rücklauf sowie für Regelungs- und Sicherheitseinrichtungen.

Zur Vermeidung von Schwitzwasser- und Glanzrußbildung ist eine Rücklaufanhebung vorhanden.

2.1.1 Sicherheitstechnische Ausrüstung

Die Feuerstätte ist mit folgender Sicherheitseinrichtung ausgerüstet:

- 1 Sicherheitswärmetauscher, der im Wärmetauscher eingebaut ist,
- 1 Thermische Ablaufsicherung nach DIN 3440 Einstellwert: 95 °C

2.1.2 Technische Daten

		Scheitholz	Braunkohlebriketts
Nennwärmeleistung:	zur Wassererwärmung	3 kW	1,7 kW
	zur Raumheizung	6,7 kW	5,7 kW
Wärmeträger:	Wasser		
Wasserinhalt:	1 l		
max. zul. Vorlauftemp.:	95 °C		
max. zul. Betriebsdruck:	3 bar		
Stromart:	Wechselstrom	230 V/50 Hz	

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Kaminofen mit Wärmetauscher ist im Herstellwerk des Antragstellers nach den Maßgaben dieses Zulassungsbescheides herzustellen bzw. aus den beschriebenen Bauteilen zusammenzufügen.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung des Zulassungsgegenstandes darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus ist der Kaminofen mit Wärmetauscher an gut sichtbarer Stelle mit einem dauerhaften Typenschild zu kennzeichnen. Das Typenschild muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Typenbezeichnung
- Baujahr
- Zulassungsnummer
- Nennwärmeleistung
- zulässiger Betriebsdruck
- zulässige Vorlauftemperatur
- Stromart/Nennspannung/Frequenz

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Zulassungsgegenstandes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Zulassungsgegenstandes durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle, die die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion ist, einzurichten und durch-

zuführen. Hiermit wird sichergestellt, dass der hergestellte Zulassungsgegenstand den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die werkseigene Produktionskontrolle ist als Stückprüfung (an jedem Kamineinsatz mit Wärmetauscher) durchzuführen, und zwar jeweils die Prüfung

- der Bauausführung auf Identität mit dem Zulassungsgegenstand (Bemessung, Werkstoffe),
- der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausrüstung (Sicherheitseinrichtungen),
- der Festeinstellung der Sicherheitseinrichtungen und deren Sicherung gegen Verstellen,
- der Dichtheit der wasserführenden Teile nach deren Zusammenbau (Wasserdruckprüfung mit zweifachem Betriebsdruck).

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes
- Art der Prüfung
- Datum der Herstellung und Prüfung des Zulassungsgegenstandes
- Ergebnis der Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Die Feuerstätten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Erstprüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die im Abschnitt 2.1 genannten Produkteigenschaften zu prüfen.

2.4 **Aufstellungs-, Betriebs- und Wartungsanweisungen**

Der Hersteller muss jedem Kaminofen mit Wärmetauscher leicht verständliche Aufstellungs-, Betriebs- und Wartungsanweisungen in deutscher Sprache mit allen erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweisen beifügen. Die Anweisungen müssen, mit Ausnahmen der Angaben über das Baujahr und die Herstellnummer, mindestens mit den Angaben des Typenschildes nach Abschnitt 2.2.2 versehen sein.

2.4.1 Aufstellungsanweisung

Die Aufstellungsanweisung muss insbesondere unterrichten über

- die Anforderungen nach den Abschnitten 1.2, 3 und 4,
- zusätzliche Ausrüstungsteile, die durch den Zulassungsbescheid nicht ausdrücklich gefordert werden,
- die Notwendigkeit zur Beachtung der elektronischen Installationsvorschriften (VDE-Regeln), sowie der einschlägigen Installationsregeln. Dies sind insbesondere
 - DIN 4751-2 - Wasserheizungsanlagen - geschlossene, thermisch abgesicherte Wärmeerzeugungsanlagen mit Vorlauftemperaturen bis 120 °C; Sicherheitstechnische Ausrüstung -,
 - die hydraulische Einbindung der Feuerstätte in die Wärmeverteilungsanlage,

- die Verwendung einer geeigneten Temperatursteuerung und -regelung,
- das Verbot jeglicher Veränderung an den Bauteilen der Feuerstätte.

2.4.2 Betriebs- und Wartungsanweisung

Die Betriebs- und Wartungsanweisung muss insbesondere unterrichten über

- die Anforderungen nach Abschnitt 5,
- die Inbetrieb- und Außerbetriebsetzung der Feuerstätte,
- das Verhalten bei Störabschaltungen,
- weitere Betriebs- und Wartungsanweisungen, die vom Bauteilhersteller für erforderlich gehalten werden.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Für die Aufstellung der Feuerstätte gelten die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Landesbauordnungen und der hierzu erlassenen Feuerungsverordnungen, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

Der Wärmetauscher ist mit folgenden Sicherheitseinrichtungen auszurüsten:

- 1 Temperaturregler nach DIN 3440 im Wasserraum des Wärmetauschers, Einstellwert: 50 bis 90 °C,
- baumustergeprüftes Sicherheitsventil nach DIN 4751-2 mit einem Ansprechdruck von 3 bar

Bauteile aus brennbaren Baustoffen müssen von der Feuerraumöffnung der Feuerstätte einen Abstand von mindestens 80 cm haben. Vor der Feuerraumöffnung der Feuerstätte ist der Fußboden aus brennbaren Baustoffen durch einen Belag aus nichtbrennbaren Baustoffen zu schützen. Der Belag muss sich nach vorn auf mindestens 50 cm und seitlich auf mindestens 30 cm über die Feuerraumöffnung hinaus erstrecken.

Die Abgase der Feuerstätte sind in einen Schornstein einzuleiten; der Schornstein kann auch mehrfach belegt sein. Die zur Bemessung des Schornsteins nach DIN EN 13384-1 erforderlichen Werte sind der Anlage 5 zu entnehmen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Für die Aufstellung des Kaminofens mit Wärmetauscher gilt die Aufstellungsanweisung des Herstellers.

Die Aufstellung des Kaminofens muss entsprechend der vorgenannten Anweisung durch einen Fachunternehmer erfolgen.

5 Bestimmungen für Unterhalt und Wartung

Die Erstinbetriebnahme des Kaminofens mit Wärmetauscher muss durch einen Fachunternehmer erfolgen.

Der vorgenannte Kaminofens ist mindestens einmal jährlich durch einen Fachunternehmer zu warten. Dabei sind insbesondere die Einstellungen der Sicherheitseinrichtungen und deren Funktionen zu überprüfen.

Für den Betrieb des Kaminofens darf als Brennstoff naturbelassenes Scheitholz oder Braunkohlebriketts verwendet werden. Die Verfeuerung von Abfällen (bes. Kunststoff), beschichtetem oder behandeltem Holz ist unzulässig. Der Betreiber hat die Feuerstätte regelmäßig mindestens einmal je Heizperiode auf Verschmutzung zu kontrollieren und ggf. zu reinigen.

Prof. Hoppe

Beglaubigt